

Gesundheit und Soziales

Frau Sip
Zimmer 261
Durchwahl: 02351 966-6664
Telefax: 02351 966-6480
E-Mail: s.sip@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

28. Oktober 2014

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid



— **Ihre Ergänzungsfragen vom 22. Oktober 2014**
Selbsthilfeförderung im Gesundheitswesen



zu Ihrer Anfrage folgende Antworten:

1.) Wie hoch war der Sockelbetrag in den Jahren 2010-2014?

Der Sockelbetrag den jede Selbsthilfegruppe erhält, die einen fristgerechten Antrag stellt und die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt, beträgt seit dem Jahr 2002 unverändert 150,00 Euro.

2.) Wie hoch war der durchschnittliche Erhöhungsbetrag in den Jahren 2010-2014?

Der Erhöhungsbetrag, den eine Selbsthilfegruppe pro zuschussberechtigtes Mitglied (betreutes Mitglied aus dem Märkischen Kreis) erhält, lag im Jahr

2010 bei 1,17 €
2011 bei 1,22 €
2012 bei 1,31 €
2013 bei 1,63 €
2014 bei 0,68 €.

- 3.) Sie schreiben zu Frage 5.) vom 12.10.2014: "Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Sockelbetrages (derzeit 150,00 €) und eines Erhöhungsbetrages (Restsumme durch Mitgliederanzahl) pro zu betreuendes Mitglieder aus dem Märkischen Kreis." Wie wird diese Restsumme ermittelt? Etwa so: Restsumme = Gesamtbetrag - (Anzahl der antragstellenden Selbsthilfegruppen mal Sockelbetrag)?

Von der Fördersumme, insgesamt 15.350 €, erhält jede zuschussberechtigte Selbsthilfegruppe 150,00 €. Die verbleibende Restsumme wird durch Summe der zu betreuenden Mitglieder aller Selbsthilfegruppen aus dem Märkischen Kreis geteilt, dies ergibt den Erhöhungsbetrag den jede einzelne Selbsthilfegruppe pro zu betreuendes Mitglied erhält. In diesem Jahr waren es also mindestens 154,08 €, bestehend aus 150,00 € Sockelbetrag plus 4,08 € (6 Mindestmitgliederzahl x 0,48 €).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Volker Schmidt

Fachbereichsleiter

Gesundheit und Soziales